

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Informatik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20. Januar 2003 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- § 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen des Grundstudiums
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 30 Diplomgrad
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte

(1) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik. Sie stellt mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Module werden durch die Zusammenfassung von Lehrinhalten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen Einheiten gebildet und mit Studienpunkten versehen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. Module werden in der Regel mit Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Studienpunkte (SP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen.

(5) Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 SP. Diese gliedern sich in

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 15. September 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II hat den Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Eilentscheid zugestimmt.

(a) 120 SP bzw. 84 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Grundstudium; (b) 107 SP bzw. 72 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium; (c) 13 SP für die Studienarbeit; (d) 30 SP für die Diplomarbeit incl. Diplomverteidigung.

(6) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz (1) angerechnet: Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit, Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes, Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war, Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

§ 2 Prüfungsaufbau

Module werden entweder mit einer benoteten Prüfung (§ 5 Absatz (2)), die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann, oder mit einer positiv bewerteten (unbenoteten) Studienleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen des Grundstudiums sollen bis zum Ende des 4. Semesters, die des Hauptstudiums einschließlich Diplomarbeit bis zum 9. Semester vollständig abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen können abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(3) Prüfungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters und dem Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters. Ort und Zeit der jeweiligen Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang im Prüfungsbüro bekannt gegeben. Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für sonstige Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(4) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die schriftlich zu erfolgende Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet zwei Arbeitstage vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Diplomstudiengang an der Humboldt-Universität eingeschrieben ist und
 2. in der Modulbeschreibung gegebenenfalls geforderte Prüfungsvorleistungen erbracht sowie
 3. sich zur Prüfung fristgemäß entsprechend § 3 angemeldet hat.

Zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Grundstudiums erbracht hat. Ausnahmen davon - insbesondere bezogen auf das Nebenfach - können im Einzelfall vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist schriftlich zu stellen. Er umfasst

- (a) die Nachweise der in Absatz (1), Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- (b) die Immatrikulationsbescheinigung oder die an ihre Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfung

(1) Prüfungsvorleistungen

1. Für bestimmte Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder deren Teilprüfungen.
2. Derartige Nachweise können Übungsscheine und/oder Praktikumsscheine sein.
3. Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
4. Prüfungsvorleistungen können Grundlage zur Vergabe von Studienpunkten sein.

(2) Prüfung sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. sonstige Prüfungsformen wie Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul oder einem Modulbestandteil erlauben,
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen kann eine Vorbereitungszeit angesetzt werden, in der sich der Prüfling (unter Verwendung bekannt gegebener Hilfsmittel) auf ein ihm gestelltes Thema vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitungszeit sollte die angesetzte Prüfungszeit nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen können am Rechner abgenommen werden und die praktische Demonstration von Fertigkeiten beinhalten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(6) Im Einvernehmen mit dem Prüfling ist die Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine typische Form einer schriftlichen Prüfung ist die Klausurarbeit. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Hausarbeiten gelten als schriftliche Prüfungen, wenn dies bei ihrer Vergabe festgelegt wird. Ihnen ist vom Prüfling eine Erklärung beizufügen, dass sie selbständig

und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst wurden. Die Studienarbeit ist eine Hausarbeit.

(5) Werden schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht, so sind die Leistungen des einzelnen Prüflings nach seinem persönlichen Beitrag an den Ergebnissen und nach seiner nachgewiesenen Fähigkeit zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und dem erworbenen Verständnis für den Gesamtkomplex zu bewerten.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Absatz (2) entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllen.

(5) Der Abschluss des Projektes erfolgt durch eine Prüfungsleistung gemäss § 5 Absatz (2). Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note als das mit Studienpunkten gewichtete arithmetische Mittel (dem Durchschnitt) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 – 1,5	= A	(excellent)
1,6 – 2,0	= B	(very good)
2,1 – 3,0	= C	(good)
3,1 – 3,5	= D	(satisfactory)
3,6 – 4,0	= E	(sufficient)
4,1 – 5,0	= FX/F	(fail)

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüflings ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; darüber hinaus kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle dafür erforderlichen Leistungen, die in der Modulbeschreibung genannt sind, erbracht wurden. Es wird unterschieden zwischen benoteten Modulen (Regelfall) und nicht benoteten Modulen (z. B. Module, die nur aus Seminaren bestehen). Ein Modul wird benotet, wenn das ganze Modul oder ein Teil davon durch eine Prüfung, die Modulprüfung, abgeschlossen wird, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Diese ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist sie nur bestanden, wenn die Note für alle Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note der Modulprüfung wird entsprechend §9 Absatz (2) aus den Noten der Teilprüfungen errechnet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die für die Diplomprüfung erforderlichen Modulprüfungen einschließlich Diplomarbeit bestanden sind.

(3) Hat der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die dazugehörigen Studienpunkte und Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

(1) Der Freiversuch soll dazu dienen, das Studium zu beschleunigen. Er kann nur innerhalb der Regelstudienzeit genutzt werden.

(2) Der Freiversuch ermöglicht über die in den § 13 Absatz (1) und § 19 Absatz (9) vorgesehene Wiederholung von Prüfungen hinaus zusätzlich eine Wiederholung zwecks Notenverbesserung. Bei der Verteidigung der Diplomarbeit kann darüber hinaus zusätzlich eine zweite Wiederholung wahrgenommen werden. Eine bestandene Prüfung kann nur im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden. Ein Freiversuch zum Zwecke der Notenverbesserung kann nicht zur Notenverschlechterung führen.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs wird die Regelstudienzeit in zwei Abschnitte geteilt:

(a) Grundstudium (vier Semester)
(b) Hauptstudium einschließlich Diplomarbeit (fünf Semester)

(4) Nach Abschluss des Grundstudiums gemäß § 20 Absatz (1) in der Regelstudienzeit kann innerhalb von zwei Wochen der Freiversuch schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind die den Freiversuch betreffenden Prüfungen zu nennen. In der darauf folgenden Prüfungsperiode sind diese zu absolvieren.

(5) Nach Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums incl. Diplomarbeit in der Regelstudienzeit kann innerhalb von zwei Wochen der Freiversuch für das Hauptstudium schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind die den Freiversuch betreffenden Prüfungen zu nennen. Innerhalb von fünf Monaten sind diese zu absolvieren.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen (Modulprüfungen oder Teilprüfungen von Modulprüfungen) können nicht wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag des Prüflings mündlich erfolgen.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, frühestens jedoch nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang (SP) und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen

gilt Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Modulprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er setzt sich aus vier Professoren/Professorinnen, einem/einer mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und zwei Studierenden zusammen. Dabei haben die Vertreter der jeweiligen Gruppe das Vorschlagsrecht.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Die studentischen Mitglieder müssen den Informatikteil des Grundstudiums im Studiengang Informatik abgeschlossen haben.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende, die oder der zur Gruppe der Hochschullehrer gehören muss, führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt. Kann der Ausschuss für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Namen des Ausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studiengänge und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung (siehe auch § 20 Absatz (1)), d.h. alle Modulprüfungen des Grundstudiums (siehe Studienordnung § 6 Grundstudiums), soll(en) vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung setzt sich aus den dafür erforderlichen Modulprüfungen einschließlich Diplomarbeit zusammen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Institutes durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Betreuers.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Zeit der Bearbeitung der Diplomarbeit (vom Termin der Ausgabe gerechnet) beträgt sechs Monate und kann auf begründeten Antrag einmal um maximal drei Monate verlängert werden. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann. Verantwortlich dafür ist der Betreuer des Institutes. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsbüro abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern (siehe § 16) selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Institutes muss ein Gutachten von einer Professorin oder einem Professor des Institutes erstellt werden (vgl. Absatz (2) Satz 2). Eine Diplomarbeit mit zwei Gutachten der Note 5,0 gilt als nicht bestanden. Ist eine der beiden Noten 5,0, die andere aber besser, muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Auf der Grundlage der dann vorliegenden drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig. Sind beide Gutachten 4,0 oder besser, legen die Gutachter eine Gesamtnote für die schriftliche Arbeit einvernehmlich fest. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Ist die Gesamtnote für die schriftliche Arbeit 4,0 oder besser, setzen die Gutachter einen Termin für die Verteidigung fest. Er sollte in der Regel vier Wochen nach Eingang der Gutachten erfolgen; eine kürzere Frist kann mit dem Prüfling vereinbart werden. Dem Prüfling ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Termin Einsicht in die Gutachten zu geben.

(8) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Sie ist mindestens eine Woche vor dem Termin öffentlich anzukündigen; die Diplomarbeit ist öffentlich auszulegen.

(9) Im Beisein mindestens eines Gutachters/einer Gutachterin und eines Beisitzers/einer Beisitzerin hat der Prüfling in der Verteidigung einen zu bewertenden Vortrag (mit Diskussion) über seine Arbeit und ihre Einord-

nung in aktuelle wissenschaftliche Aufgabenstellungen zu halten; dabei nimmt er auch zu den in den Gutachten vorgebrachten Einwänden Stellung. Der Vortrag darf 30 Minuten nicht überschreiten. Vortrag und Diskussion zusammen sollten in der Regel 60 Minuten dauern, jedoch 90 Minuten nicht überschreiten. Danach wird die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit festgelegt, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit dreifach und die der Verteidigung einfach gewichtet eingeht. Wird der Vortrag mit „nicht ausreichend“ festgelegt, so besteht die Möglichkeit der Wiederholung.

(10) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist dann jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Hat ein Studierender alle Module des Grundstudiums abgeschlossen, so erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen ein Vordiplom-Zeugnis. Die Module des Grundstudiums erscheinen damit nicht im Diplomzeugnis.

(2) In das Vordiplom-Zeugnis sind die benoteten Module mit ihrem jeweiligen Umfang (Studienpunkte) und ggf. Noten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom amtierenden Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

(3) Für das Vordiplom-Zeugnis und für das Diplomzeugnis wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Vordiplom-Zeugnisses errechnet sich aus den Prüfungsergebnissen der benoteten Modulprüfungsleistungen des Grundstudiums; die der Diplomprüfung aus den benoteten Modulprüfungsleistungen des Hauptstudiums einschließlich der Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnoten werden entsprechend § 9 Absatz (2) berechnet.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.

(5) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind (a) die benoteten Module des Hauptstudiums und des Nebenfachs mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Note, (b) das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie (c) die Gesamtnote aufzunehmen (siehe Absatz (3)). In einer Fußnote ist die Umrechnung in ECTS-Noten gemäß § 9 Absatz (3) anzugeben. Das Zeugnis ist im Auftrage des Präsidenten vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in

der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*). Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird im Auftrage des Präsidenten vom Dekan der zuständigen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diplom-Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die entsprechende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung bzw. Teilprüfung für ein Modul wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb von vier Monaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt, der auch die Prüfungsberechtigten informiert.

(3) Bis zu einem Jahr nach erfolgter Exmatrikulation sind Anträge auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Bereich Prüfungswesen zu richten und von ihm gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss zu bearbeiten.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23 Zuständigkeiten

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- Gewährung von Fristverlängerungen,
- Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zum festgelegten Zeitpunkt abzulegen,
- die Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Studierende.

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

entfällt (siehe § 1)

§ 25 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

entfällt, da es keine extra Diplom-Vorprüfung gibt (siehe dazu § 17, § 20 Absatz (1) und § 4)

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium (siehe § 6 der Studienordnung) umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- Modulprüfungen in der Theoretischen Informatik: Module Th 1 (9 SP) und Th 2/Th 3 (12 SP);
- Modulprüfungen in der Praktischen Informatik: Module PI 1/PI 2 (24 SP) und PI 3 (7 SP);
- Modulprüfungen in der Technischen Informatik: Module TI 1 (8 SP) und TI 2 (9 SP);
- Modulprüfungen in der Mathematik: Module M1 (9 SP) und M2/M3 (15 SP);
- Modulprüfungen des Nebenfachs gemäß Prüfungsordnung des Nebenfachs bzw. gemäß Nebenfachvereinbarung (22 SP);
- bewertete (unbenotete) Studienleistung im Modul Informatik und Gesellschaft - IG (3 SP);
- bewertete (unbenotete) Studienleistung für den Modul Proseminar (2 SP).

(2) Die Modulprüfungen entsprechend Absatz (1) finden in der Regel als schriftliche Prüfung statt.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium (siehe § 8 der Studienordnung) umfasst folgende Prüfungen und positiv bewertete (unbenotete) Studienleistungen:

- acht Prüfungen in den Kern- bzw. Vertiefungsmodulen (8 x 8 SP = 64 SP);
- eine Prüfung (als Abschluss) im Nebenfach gemäß der entsprechenden Nebenfachvereinbarungen (20 SP);

- eine Prüfung im Modul mathematisches Ergänzungsfach (8 SP),
- positiv bewertete (unbenotete) Studienleistung für das Modul Seminare mit vier Seminarscheinen (12 SP),
- 3 Studienpunkte des „fächerübergreifenden Studiums“ (studium generale),
- positiv bewertete (unbenotete) Studienleistung für den Modul Studienarbeit (13 SP) und
- Diplomarbeit einschließlich Verteidigung (30 SP).

(2) Aus den Bereichen Theoretische Informatik und Technische Informatik können jeweils höchstens vier Modulprüfungen, aus dem Bereich Praktische und Angewandte Informatik höchstens sechs Modulprüfungen angerechnet werden. Der Studienschwerpunkt des Prüfungs muss mit mindestens vier Modulprüfungen, der Bereich Praktische und Angewandte Informatik mit mindestens zwei Modulprüfungen vertreten sein.

(3) Die Modulprüfungen entsprechend Absatz (1) finden in der Regel als mündliche Prüfung statt.

(4) Das Institut bietet je Semester aus den Bereichen Theoretische Informatik und Technische Informatik mindestens je einen Vertiefungsmodul und aus dem Bereich Praktische und Angewandte Informatik mindestens zwei Vertiefungsmodule an, die durch den Fakultätsrat zu bestätigen und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen sind.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. für den Diplomstudiengang an der Humboldt-Universität eingeschrieben ist und
 2. das Vordiplom-Zeugnis erworben und das Nebenfach abgeschlossen hat,
 3. alle erforderlichen Leistungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Diplomarbeit erbracht hat und
 4. weder eine Diplomarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat noch sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

entfällt (in § 19 Absatz (3) geregelt)

§ 30 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Informatikerin,“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Inf.“) verliehen.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für das Grundstudium ab dem Beginn des Wintersemesters 2003/2004, für das Hauptstudium ab dem Beginn des Wintersemesters 2005/2006.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung von 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 53/1994) tritt für das Grundstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2003 und für das Hauptstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung von 1995 aufgenommen haben, können die Prüfungen nach dieser bisherigen Ordnung ablegen. Ein Wechsel auf die neue Prüfungsordnung ist möglich, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.